

Amtliche Mitteilungen

MITTEILUNGSBLATT



der MARKTGEMEINDE WEITENSFELD IM GURKTAL

April 2005

2/2005

Verlautbarungen - Aktuelles - Mitteilungen - Anzeigen

INHALT:

Lehrstellen-Ausschreibung
Kindergartenanmeldungen
Rüsthauswohnung - Neuvergabe
Landesblumenschmuckwettbewerb
Wohnhausbau-Anmeldungen
Wohnbauförderung-Sprechtage
Verbrennen von Abfällen im Freien
Abbrennen von Böschungen
Entsorgung der Plastikflaschen
Wohnungsmarkt
Ärzte-Bereitschaftsdienst/Telefonnummer
Hauskrankenhilfe-Personalsuche
Feuerlöscherüberprüfung
Kanalisationsanlagen-Einleitungsbeschränkung

Erscheinungsort und Verlagspostamt: 9344 Weitensfeld 29466K81U

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

LEHRSTELLEN-AUSSCHREIBUNG

Bei der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal gelangt ab August 2005 eine Lehrstelle als Verwaltungsassistent(in) zur Besetzung.

Die Aufnahmeerfordernisse und die Entlohnung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Ausbildung des Lehrlings erfolgt nach dem Berufsbild „Verwaltungsassistent“. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Ein Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Lehrverhältnisses besteht nicht.

Anforderungsprofil: einwandfreie Rechtschreib- u. Mathematikkenntnisse, Schreibmaschinen- und EDV-Kenntnisse, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein, sowie das Interesse an einer Bürotätigkeit sind Grundvoraussetzung.

Als Bewerber(innen) kommen österreichische Staatsbürger(innen) oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die das 9. Schuljahr absolviert haben, in Betracht. Bewerber(innen) die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal haben, werden bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt. Alle Bewerber(innen) müssen sich einem Objektivierungsverfahren unterziehen.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluss eines handgeschriebenen Lebenslaufes, der Geburtsurkunde, des Staatsbürgerschaftsnachweises, der Schul-, Praxis, Dienst- und Prüfungszeugnisse **schriftlich bis spätestens 29. April 2005** bei der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Amtsleitung, 9344 Weitensfeld Nr. 202, einzureichen. Nur rechtzeitig und vollständig eingebrachte Bewerbungen werden berücksichtigt.

KINDERGARTENANMELDUNGEN 2005/2006

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder im Kindergartenjahr 2005/2006 im Kindergarten Weitensfeld unterbringen möchten, werden eingeladen, ihre **Anmeldungen**, soweit dies nicht schon geschehen ist, bis **längstens 30. April 2005** bei der **Kindergartenleiterin im Kindergarten Weitensfeld vorzunehmen.**

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Gemeinde nach massiven Interventionen der Eltern seit September eine altersübergreifende Kindergartengruppe installiert hat, die aber, obwohl ein

dringender Bedarf angemeldet wurde, vor allem am Nachmittag nur sehr wenig ausgenützt wird.

Eine Aufrechterhaltung der Nachmittagsbetreuung wird daher vom tatsächlichen Bedarf, der nach Sortierung der einzelnen Anmeldungen festgestellt werden muß, abhängig sein, weshalb ersucht wird, bei der Anmeldung auch eindeutig die jeweilig gewünschte Unterbringungsdauer bekanntzugeben.

WOHNUNG IM RÜSTHAUS WEITENSFELD; NEUVERGABE

Nachdem das mit dem bisherigen Zeugwart der FF Weitensfeld bestehende Übereinkommen zur Ausübung der Zeugwarttätigkeit mit Ende des Jahres beendet wurde und damit auch die Wohnungsnutzung der im Rüsthaus Weitensfeld befindlichen Wohnung neu geregelt werden muss, wird hiermit die Vermietung der Rüsthauswohnung Weitensfeld ausgeschrieben.

Die Wohnung im 1. Stock des Rüsthauses umfasst Küche, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Vorraum, Bad/WC, Speis, mit einer Gesamt-Wohnnutzfläche von 82,40 m² und wird zentralgeheizt.

Interessenten mögen sich bis 30. April 2005 beim Marktgemeindeamt Weitensfeld, unter Begründung des Bedarfes und der Anzahl der Familienangehörigen, die diese Wohnung nutzen wollen, melden.

Bei der Vergabe der Wohnung werden Interessenten, die die Tätigkeit des Hausmeisters und des Zeugwartes der Feuerwehr Weitensfeld übernehmen würden und die Bereitschaft zur Mithilfe in der Feuerwehr mitbringen, bei der Vergabe der Wohnung gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.

LANDESBLUMENSCHMUCKWETTBEWERB „Blühendes Kärnten - Blumenolympiade“

Die Fördergemeinschaft der Kärntner Gärtner führt heuer wieder den Blumenschmuckwettbewerb „Blühendes Kärnten – Blumenolympiade“ durch. Da wir davon ausgehen, dass sich auch in unserer Gemeinde viele Bürgerinnen und Bürger sehr bemühen, ihrer Umgebung ein blühendes Aussehen zu verleihen, hat die Gemeinde ihre Teilnahme an diesem Blumenschmuckwettbewerb, in der Kategorie „Einzelbewerb“ angemeldet.

Dieser Einzelbewerb sieht folgende Gruppenunterteilung vor:

- 1. Gasthöfe**
- 2. Bauernhöfe und Buschenschanken – bewirtschaftet**
- 3. Gewerbebetriebe und Pensionen**
- 4. Privathäuser mit Balkon und Garten**
- 5. Siedlungen und Wohnstraßen – Wohnblöcke**
- 6. Fenster-, Blumenschmuck**
- 7. Sonderobjekte**
- 8. Öffentliche Gebäude**

Es werden nun alle an einer Bewertung ihrer floristischen und gärtnerischen Gestaltung interessierten Blumenfreunde eingeladen, bis 31.5.2005 unter Angabe ihres Namens und der Adresse die Teilnahme an der Blumenolympiade dem Gemeindeamt (Meldeamt, Frau Candolini, Tel. 242-11), bekanntzugeben.

Im Monat Juli erfolgt die Bewertung der einzelnen Anmeldungen durch eine Gemeindejury, die sich aus Repräsentanten der Gemeinde und einem Repräsentanten der Fördergemeinschaft zusammensetzt.

Die Sieger der einzelnen Gruppen steigen auf in den Regionalbewerb und von dort besteht die Möglichkeit zum Aufstieg in den Landesbewerb.

Als Preise winken Urkunden und Blumengutscheine. Bei Aufstieg zu den Landesbesten, erhalten die ersten drei Plazierten eine Urkunde, einen Blumengutschein und eine „Goldene-“, bzw. „Silberne-“, oder eine „Bronzene Rose“.

Die Sieger werden von der Fördergemeinschaft verständigt und in den Medien veröffentlicht.

Die Preisverleihung der Regional- und Landessieger erfolgt im Rahmen einer repräsentativen Schlussveranstaltung.

Wir hoffen, dass sich einige Blumenfreunde unserer Gemeinde an diesem Bewerb beteiligen und auch aus unserer Gemeinde Preisträger hervorgehen.

WOHNHAUSBAU in Weitensfeld - Anmeldungen

Laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde ein von der Kärntnerland Wohnbaugenossenschaft geplantes Mehrfamilienwohnhaus in Weitensfeld in das Wohnhauförderungsprogramm für das Kalenderjahr 2005/2006 aufgenommen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass in absehbarer Zeit mit dem Bau von 9 Wohnungen, die etwa jeweils eine Wohnungsgröße von 70 – 80 m² aufweisen werden, begonnen wird.

Voraussetzung ist natürlich, dass genügend Wohnungsinteressenten vorhanden sind, weshalb die Gemeindebürger eingeladen werden, ihre Wohnungswünsche, sofern sie bisher nicht angemeldet wurden, umgehend beim Gemeindeamt bekanntzugeben.

Tel.Nr. 04265-242-13, Telefax: 04265 7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at

WOHNBAUFÖRDERUNG SPRECHTAGE 2005

BH St. Veit a.d. Glan

von 08,00 bis 12,00 Uhr
(nach Vereinbarung – 13,00 bis 15,00 Uhr)

M O N T A G

April:	11.04.2005	August:	08.08.2005
Mai:	09.05.2005	September:	12.09.2005
Juni:	13.06.2005	Oktober:	10.10.2005
Juli:	11.07.2005	November:	07.11.2005
		Dezember:	12.12.2005

Ihr Sachbearbeiter – Alois Ruppitsch
Büro: 9020 Klagenfurt/Mießtalerstraße 6
Tel. 05 0536 30908

VERBRENNEN VON ABFÄLLEN IM FREIEN

Leider kann auch in unserer Gemeinde immer wieder beobachtet werden, dass Abfälle aller Arten im Freien verbrannt werden.

Nach dem Luftreinhaltegesetz ist das Verbrennen von Abfällen und sonstigen Stoffen im Freien und in Hausfeuerungsanlagen verboten.

Doch auch ohne auf das Gesetz verweisen zu müssen, sollte jedem einzelnen klar sein, dass es äußerst unklug ist, die Luft und in weiterer Folge das Klima durch verantwortungsloses bzw. unbedachtes Handeln zu belasten.

Bestimmt haben bereits alle vom sogenannten Treibhauseffekt und der damit einhergehenden Klimaveränderung, die für niemanden positiv ausfallen wird, gehört.

Allein der KFZ Verkehr und das Verheizen von fossilen Brennstoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle, Koks) bewirken nicht nur spürbar schlechte Luft sondern haben auch eine Zunahme des Treibhausgases Kohlendioxid zur Folge.

Die Folgen des Treibhauseffektes sind allen bekannt: Zunahme von extremen Wettersituationen, Stürmen, Dürren, Überschwemmungen, Abschmelzen der Gletscher, Auftauen von Permafrostböden etc.

Daher ist jeder einzelne von uns aufgerufen, durch umweltbewusstes Handeln seinen eigenen kleinen Umweltschutzbeitrag zu leisten.

Bitte verbrennen Sie daher keine Abfälle jeglicher Art sowohl im Freien als auch in Ihrem Ofen.

Lassen Sie weiters Ihre Hausfeuerungsanlage in regelmäßigen Zeitabständen warten und vermeiden Sie auch unnötige Fahrten mit dem PKW.

ARGE NATURSCHUTZ

Laut §4 der Tierartenschutzverordnung des Kärntner Naturschutzrechts ist das Abbrennen der Bodenvegetation und der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände und Hängen sowie Hecken im gesamten Landesgebiet in der Zeit vom 15. Februar bis 15. September eines jeden Jahres verboten.

In der trockenen Vegetation überwintern zahlreiche Insektenarten, daneben eine Reihe von geschützten Tieren wie Amphibien, Reptilien und Igel. Mit dem Abbrennen der Bodendecke werden diese Tiere vernichtet. Davon betroffen sind in erster Linie überwinternde Käfer, Spinnen, Asseln, Regenwürmer, sowie Larven verschiedenster Insektenarten sowie die gesamte Mikrofauna (mikroskopisch kleine Lebewesen). Gerade diese Tiere sind aber eine wichtige Nahrungsgrundlage für Kleinsäuger und Vögel.

Durch das Abbrennen werden wertvolle, im Humus gebundene Nährstoffe zu Asche mineralisiert und eine nachhaltige, an Bodenleben reiche Humusschicht kann sich nicht oder nur schwer entwickeln. Außerdem wird auch die Luft mit unnötigen Schadstoffen belastet.

Deshalb muss das Abbrennen von Böschungen heute aus Sicht des Tierartenschutzes als unzeitgemäße Maßnahme abgelehnt werden.

Im Sinne des Tierschutzes appellieren wir an die Grundstücksbesitzer, diese Art der „Pfleßmaßnahme“ nicht durchzuführen.

ALLE PLASTIKFLASCHEN IN DEN GELBEN SACK!

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, dass mit Umstellung der Plastikflaschensammlung, Plastikflaschen aller Art nur mehr mit dem „Gelben Sack“ entsorgt werden können.

Leider muß festgestellt werden, dass nach wie vor Plastikflaschen in Sammelbehälter für Papier-, Glas- oder Dosenverpackungen, entsorgt werden. Da Entsorgungen in dieser Weise durch aufwändige Sortierungsarbeiten die Müllabfuhrkosten verteuern und dadurch letztlich alle Bürger durch höhere Müllabfuhrgebühren belastet werden, richten wir an die Bevölkerung den Appell, auf eine geordnete Trennung des Mülls, wie vorgesehen, zu achten.

Zur gefälligen Kenntnisnahme wird darauf hingewiesen, dass die **nächste Abfuhr** der „Gelben Säcke“, am **7. April 2005** erfolgt.

In weiterer Folge werden die „Gelben Säcke“

am 2. Juni, 28. Juli, 22. September und 17. November 2005 abgeholt.

Es wird ersucht, die „Gelben Säcke“ zeitgerecht, d.h. bereits am Vorabend des Abfuhrtages (gemeinsam mit dem Müllbehälter) bereitzustellen, bzw. bei Sackabfuhr, zur jeweiligen Sammelstelle zu bringen.

Leere „Gelbe Säcke“ können bei Bedarf beim Gemeindeamt (Gemeindekasse) während den Amtsstunden nachgeholt werden.

WOHNHAUS ZU VERKAUFEN ODER ZU VERMIETEN

Einstöckiges Wohnhaus am Ortsrand von Weitensfeld (Hafendorf Nr. 7) mit Nebengebäuden zu verkaufen – oder zu vermieten.

Anfragen: Tel. 0650 635 45 04

Garconniere zu vermieten

Garconniere, ca. 30 m², möbliert, Zentralheizung, zu vermieten.

Anfragen: Tel. 0664 2208720

ÄRZTE DIREKT ERREICHBAR

Mit der neuen Telefonnummer 0900 88088 + Zahlen der Postleitzahl des Wohnortes des Patienten (z.B. 0900 88088 9344), kann man ab jetzt ohne Umweg mit dem diensthabenden Arzt sprechen

In Kärnten bestehen neben den Krankenanstalten und dem Notarzt-Hubschrauber zwei weitere nebeneinander bestehende Systeme der ärztlichen Erreichbarkeit, nämlich:

1. Ärztlicher Bereitschaftsdienst;

in 43 Sprengeln in Kärnten stehen täglich Ärzte für Allgemeinmedizin für die Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen zur Verfügung, die nicht

lebensbedrohlich sind. Dieser Bereitschaftsdienst war bisher unter der Tel. Nr. 141 indirekt erreichbar, weil diese Telefonnummer zur Rot-Kreuz-Zentrale führte, die dem Anrufer die Telefonnummer des diensthabenden Arztes für Allgemeinmedizin mitteilte.

Mit der von der Ärztekammer für Kärnten neu eingeführten Tel. Nr. 0900 88088 PLZ werden die bereitchaftsdiensthabenden Ärzte nun für die Patienten direkt erreichbar.

2. Der Notarzt;

an 9 Standorten in Kärnten betreibt das Rote Kreuz Notarztstützpunkte, die mit einem Notarztwagen (NAW) und einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ausgerüstet sind und für die sofortige Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen und Verletzungen bereit stehen. Dieser Dienst ist nach wie vor unter der Tel. Nr. 144 erreichbar und soll nicht auf die neue Telefonnummer umgestellt werden.

HAUSKRANKENHILFE – Mitarbeiterinnen gesucht.

Das Kärntner Hilfswerk sucht für die Bewältigung der Hauskrankenhilfe im Gurktal dringend Mitarbeiterinnen.

Anfragen zu richten an:

- a) Frau Spöck, Kärntner Hilfswerk St.Veit, Tel. 04212 36636 oder 0676 8990401
- b) Frau Paula Wernig, Weitensfeld, 0664 4931029 oder 0650 4110123

FEUERLÖSCHER-ÜBERPRÜFUNG

**Am Samstag, dem 7. Mai 2005, findet
in der Zeit von 10,00 – 14.00 Uhr vor dem Rüsthaus in
Weitensfeld
und in der Zeit von 14,30 - 17,00 Uhr vor der Volksschule in
Zammelsberg**

durch die Fa. Total, Brandschutztechnik, eine Feuerlöscher-Überprüfung statt.

An diesem Termin besteht für die Bevölkerung die Möglichkeit, die nach der Feuerpolizeiordnung vorgeschriebenen Überprüfungen der Feuerlöscher, die in Abständen von 2 Jahren erfolgen müßten, vornehmen zu lassen.

KANALISATIONSANLAGEN - Hinweis auf Einleitungsbeschränkungen

Es wurde festgestellt, dass im öffentlichen Kanalsystem immer wieder Gegenstände auftauchen, die keinesfalls im Kanalsystem landen dürften.

Vor allem Gegenstände wie Strumpfhosen u.dgl. blockieren das Schneidsystem der Pumpen, führen ständig zu Komplikationen in den Pumpanlagen und verursachen erhöhte Wartungskosten, die letztlich alle Kanalbenutzer belasten.

Um derartige Miesstände in Zukunft zu vermeiden, **wird hiermit eindringlichst ersucht, darauf zu achten, dass keine Gegenstände, wie Abfall, Bekleidungsstücke, Strümpfe oder Strumpfhosen, Putzlappen, etc. in das Kanalsystem gelangen.**

Nachstehend werden einige Bestimmungen über die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Kanal- und Kläranlagen mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gebracht:

Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

1. In das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe:
 - a) die öffentliche Sicherheit und insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
 - b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschweren, verhindern oder
 - d) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren, behindern oder
 - e) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenutzers nicht vereinbar sind.

2. Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Windeln, Kondome und Hygieneartikel jeder Art, Lumpen bzw. div. Textilien

(z.B. Strumpfhosen), Schlacht- und Küchenabfälle (z.B. Obstschäler, Fleischrückstände usw.), Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu; Schutt, Asche, Sand, Schlamm, Kehricht, grobes Papier, Glas oder Blech;

- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe und Abwässer, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Diesel, Nitroverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
 - c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen.
3. Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.
 4. Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht in reine Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
 5. Die Grundstückseigentümer haben für eine vorschriftsmäßige Benützung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen Sorge zu tragen. Es ist ausdrücklich untersagt, der Schmutzwasserkanalisation Regenwässer aus der Dach- bzw. Grundstücksentwässerung zuzuführen. Für Schäden und Nachteile, die sich aus Verletzung dieser Pflicht für die Anlagen der Gemeinde ergeben, ist der Eigentümer haftbar. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
 6. Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern besonderer Art und Menge versagen oder von einer ausdrücklichen Genehmigung, die an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, abhängig machen. Hierunter fallen insbesondere reine (Kühlwässer) und unreine Abwässer aus gewerblichen u. industriellen Betrieben, Maschinen oder sonstigen Auslässen, Grundwasser sowie Regenwässer, wenn die Kanalanlagen hierfür nicht bemessen sind.